

# Staatsvertrag

zwischen dem

## Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg  
(VM)

und dem

## Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
(StMB)

über die Planfeststellungen

für die  
L 2310 neu / St 2315 Verlegung bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt)  
mit Neubau einer Mainbrücke  
im Zuge der Landesstraße L 2310 neu auf baden-württembergischer  
und der Staatsstraße St 2315 auf bayerischer Seite

(Landesstraße 2310 neu / VNK 6221 004 neu NNK 6621 005 neu Station 0+000 bis  
0+156,  
St 2315 / Abschnitt 100 / Station 0,0 bis 1,0)

und

für den  
Ersatzneubau der  
Brücke über den Main bei Wertheim - Kreuzwertheim  
im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer  
und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite  
(ASB-Nr. 6223 910/521)

(MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0 (Netzknoten 6223039  
(Landesgrenze)), Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320)

## Vorbemerkung

Mit der Maßnahme L 2310 neu / St 2315 Verlegung bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke werden die Ortsdurchfahrten von Kirschfurt und des südlichen historischen Ortskerns von Freudenberg nachhaltig vom Durchgangsverkehr entlastet. Die Ortsumfahrung beginnt westlich von Freudenberg mit einem Kreisverkehr an der L 2310 neu und quert die Bundeswasserstraße bei Main-km 131,615 mit einer Brücke. Die Grenze zwischen den Bundesländern verläuft in der Mitte des Mains. Die Ortsumfahrung schließt nördlich des Collenberger Ortsteils Kirschfurt mit einem Kreisverkehr an die St 2315 an.

Die L 2310 und die St 2315 sollen von der bestehenden Einmündung in die L 2310 in Freudenberg bis zum Kreisverkehrsplatz am Bauende nördlich von Kirschfurt mit Verkehrsfreigabe zu Ortsstraßen abgestuft werden. Das beinhaltet auch den Baulastübergang der Brücke L 2310 / St 2315 über den Main bei Freudenberg (BW 6221 642). Der bisherige Baulastträger ist verpflichtet, dafür einzustehen, dass die abzustufende Straße so ausgebaut ist, dass sie den Anforderungen der zukünftigen Straßenklasse genügt. Der Neubau erfolgt als Gemeinschaftsmaßnahme von Baden-Württemberg und Bayern.

Die Mainbrücke Wertheim-Kreuzwertheim (ASB-Nrn. 6223521/6223910) kreuzt die Bundeswasserstraße Main zwischen dem Markt Kreuzwertheim und der Stadt Wertheim bei Main-km 157,370. Sie überführt die Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer- und die (derzeitige) Landesstraße L 2310 auf baden-württembergischer Seite. Das Bestandsbauwerk war auf bayerischer Seite bis zur Abstufung zur Kreisstraße MSP 32, die mit der Verkehrsfreigabe der St 2315 OU Kreuzwertheim im Jahr 2005 wirksam wurde, Teil der St 2440. Der Abschnitt in Baden-Württemberg ist Teil der Landesstraße L 2310. Im Zuge der Planfeststellung soll sie ebenfalls zu einer Kreisstraße des Main-Tauber-Kreises abgestuft werden. Der bisherige Baulastträger ist verpflichtet, dafür einzustehen, dass die abzustufende Straße so ausgebaut ist, dass sie den Anforderungen der zukünftigen Straßenklasse genügt. Trotz der bereits im Jahr 2005 erfolgten Abstufung der St 2440 zur Kreisstraße MSP 32 sieht sich der Freistaat Bayern in der Pflicht, seinen Aufgaben als bisheriger Straßenbaulastträger noch nachzukommen, da die Mainbrücke Wertheim-Kreuzwertheim insbesondere hinsichtlich ihrer Sicherheit gegen den außergewöhnlichen Lastfall Schiffsanprall so große Defizite aufweist, dass ein Ersatzneubau erforderlich wird. Der Ersatzneubau erfolgt als Gemeinschaftsmaßnahme von Baden-Württemberg und Bayern unter Kostenbeteiligung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die sich nach § 41 Abs. 5, 5a und 6 des Bundeswasserstraßengesetzes beteiligt, der Stadt

Wertheim und des Marktes Kreuzwertheim, welche die Straßenbeleuchtung bezahlen.  
Zur Regelung der für die Verlegung der L 2310 / St 2315 bei Collenberg mit Neubau einer Mainbrücke und den Ersatzneubau der Mainbrücke Wertheim-Kreuzwertheim erforderlichen Planfeststellungsverfahren schließen das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern nachfolgenden Staatsvertrag.

## Art. 1

### Gegenstand des Staatsvertrags

1. Gegenstand des Staatsvertrags sind die Planfeststellungen für die Verlegung der L 2310 / St 2315 bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke einschließlich der Streckenanpassungen, -umstufungen und der Baubehelfe und für den Ersatzneubau der Mainbrücke Wertheim-Kreuzwertheim.
2. Regelungen über die Planung, den Grunderwerb, die Durchführung des Neubaus/Ersatzneubaus, die Straßenbeleuchtung, die Aufteilung der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens, den Baulastübergang nach Fertigstellung der Maßnahme sowie die zukünftige Erhaltung und Unterhaltung der jeweiligen Streckenabschnitte und der Bauwerke bleiben den
  - a. zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, der Gemeinde Collenberg und der Stadt Freudenberg (alte Mainbrücke in der Gemeinde/Stadt Collenberg/Freudenberg) sowie einem
  - b. zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Landkreis Main-Spessart, dem Main-Tauber-Kreis, der Stadt Wertheim und dem Markt Kreuzwertheim (Mainbrücke im Markt Kreuzwertheim/Stadt Wertheim)

abzuschließenden Verwaltungsabkommen vorbehalten.

Kreuzungsrechtliche Fragen, insbesondere zu den Baukosten und dem Vorteilsausgleich, bleiben Kreuzungsvereinbarungen zwischen den Baulastträgern der Straßen und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vorbehalten.

3. Die bereits bestehenden Planungsvereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern (Staatsbauverwaltung), dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreis Main-

Spessart für den Ersatzneubau der Mainbrücke Wertheim – Kreuzwertheim vom 27. März 2018, vom 18. Mai 2018 und vom 2. Oktober 2018 bleiben unberührt.

## **Art. 2**

### **Planfeststellung**

1. Die Feststellungsentwürfe werden von der Staatsbauverwaltung des Freistaat Bayern für die gesamten Vorhaben nach den für die bayerische Staatsbauverwaltung gültigen Vorschriften und Richtlinien aufgestellt. Die Planungen erfolgen im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg.
2. Die Bayerische Staatsbauverwaltung beantragt die Planfeststellungen für die Gesamtmaßnahmen und vertritt die Planungen.
3. Für die jeweilige Maßnahme wird ein einheitliches Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgeführt.
4. Die Regierung von Unterfranken wird nach Art. 3 Abs. 2 Satz 4, Art. 94 Satz 2 BayVwVfG sowie nach § 3 Abs. 2 Satz 4, § 96 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg für die gesamten Vorhaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bestimmt.
5. Die Regierung von Unterfranken führt die gesamten Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der einschlägigen bayerischen Landesgesetze durch. Dies gilt auch für die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen auf baden-württembergischer Seite im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses.
6. Die Regierung von Unterfranken erlässt die Planfeststellungsbeschlüsse.
7. Sind jeweils Planänderungen nach Erlass des jeweiligen Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des jeweiligen Vorhabens erforderlich, gelten die in Nrn. 1 bis 6 getroffenen Regelungen.

**Art. 3**

**Schlussbestimmungen**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. Der Austausch erfolgt durch Zusendung der Ratifikationsurkunde an den Vertragspartner. Dieser Staatsvertrag tritt am ersten des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.



**Für das Land Baden-Württemberg**  
Stuttgart, 2. 2. 2021



**Für den Freistaat Bayern**  
München, 10.02.2021

1. Ausfertigung: Regierungspräsidium Stuttgart
2. Ausfertigung: Regierung von Unterfranken
3. Ausfertigung: Stadt Freudenberg am Main
4. Ausfertigung: Gemeinde Collenberg

# **Verwaltungsabkommen**

zwischen dem

## **Freistaat Bayern**

vertreten durch die Regierung von Unterfranken  
(RUF)

und dem

## **Land Baden-Württemberg**

vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart  
(RPS)

sowie der

## **Stadt Freudenberg am Main**

vertreten durch den Bürgermeister

und der

## **Gemeinde Collenberg**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister  
über

**L 2315 / St 2315 Verlegung bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt)  
mit Neubau einer Mainbrücke  
westlich Freudenberg / Collenberg - Kirschfurt  
im Zuge der Landesstraße L 2315 auf baden-württembergischer  
und der Staatsstraße St 2315 auf bayerischer Seite**

**(von L 2310 Netzknoten 6221 004 (Bau – km 0+000)  
bis St 2315 / Abschnitt 100 / Station 1,000 (Bau – km 1+571))**

Der Freistaat Bayern, das Land Baden-Württemberg, die Stadt Freudenberg am Main und die Gemeinde Collenberg schließen das folgende Verwaltungsabkommen:

**Artikel 1**

**Gegenstand des Abkommens**

- (1) Gegenstand des Abkommens ist die Planung, der Grunderwerb und die Durchführung der Verlegung der L 2315 / St 2315 bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke westlich Freudenberg / Collenberg - Kirschfurt (BW1) von L 2310 / Netzknoten 6221 004 (Bau – km 0+000) bis St 2315 / Abschnitt 100 / Station 1,000 (Bau – km 1+571), die Aufteilung der hierfür anfallenden anteiligen Kosten für die Ausführung des Vorhabens, die zukünftige Erhaltung und Unterhaltung sowie Grundsätzliches zum Vorteilsausgleich.
- (2) Die Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren und dessen Durchführung regelt der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern vom 02.02.2021 / 10.02.2021.
- (3) Der Umgriff des gemeinsamen Vorhabens ist, soweit es Gegenstand dieses Abkommens ist, im beiliegenden Übersichtslageplan enthalten (Anlage 1: Lageplan vom 11.02.2021).

**Artikel 2**

**Planung**

- (1) Die Planung erfolgte bisher federführend durch die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg.
- (2) Über die Aufteilung der Planungskosten, Art und Umfang der Maßnahme wurde zwischen den Straßenbauverwaltungen (Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg) eine Planungsvereinbarung (23.07.2020 / 06.08.2020) geschlossen.
- (3) Für den Neubau der Kreuzung über die Bundeswasserstraße Main werden mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) Kreuzungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese werden federführend von der Bayerischen Straßenbauverwaltung mit

der WSV erstellt. Das Einvernehmen mit den Kreuzungsbeteiligten wird dadurch hergestellt, in dem die Vereinbarungen den Kostenbeteiligten zur Unterschrift vorgelegt werden.

(4) Der Maßnahme werden die Planunterlagen (Vorentwurf) vom 14.09.2018 zugrunde gelegt. Die Prüfvermerke und Korrekturen der obersten Landesstraßenbaubehörden werden eingearbeitet.

(5) Planungsänderungen bedürfen des Einvernehmens der Vertragsparteien für ihre jeweiligen Hoheitsgebiete.

(6) Für die Planung, den Grunderwerb und die Durchführung der Ertüchtigung / Ersatzneubau der Brücke L 2315 / St 2315 Brücke über den Main in Freudenberg (ASB-Nr. 6221 642) in Main-km 132,700 wird eine eigene Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden.

### **Artikel 3**

#### **Ausschreibung und Vergabe**

(1) Mit der Durchführung der Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn deren Finanzierung durch die Kostenbeteiligten gesichert ist und diese der Ausschreibung zugestimmt haben.

(2) Die Bauarbeiten für die L 2315, die St 2315 einschließlich der neuen Mainbrücke, der Herstellung der für die Bauausführung erforderlichen Zufahrtswege, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und dergleichen werden durch den Freistaat Bayern öffentlich ausgeschrieben. Dabei werden die für die Bayerische Straßenbauverwaltung gültigen Vorschriften und Richtlinien zu Grunde gelegt.

(3) Die Angebote für die Maßnahme werden der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg nach der Eröffnung bekannt gegeben. Die zuständigen Dienststellen beider Länder entscheiden gemeinsam über die Vergabe und die Fragen der Bauausführung des Straßen- und des Brückenbauwerks. Die Auftragserteilungen erfolgen durch die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot.

### **Artikel 4**

#### **Grunderwerb**

(1) Der gegebenenfalls notwendige Grunderwerb sowie die für die Umsetzung vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken wird auf bayerischem Gebiet durch die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern und auf baden-württembergischem Gebiet durch die Straßenbauverwaltung des Land Baden-Württemberg veranlasst und gesichert. Alle im Zusammenhang mit dem Grunderwerb anfallenden Verwaltungskosten werden vom jeweiligen Land selbst getragen.

(2) Zwangsmaßnahmen (Besitzeinweisung und Enteignung) werden auf bayerischem Gebiet durch die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern und auf baden-württembergischem Gebiet durch die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg beantragt bzw. veranlasst. Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren werden von

der nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Enteignungsbehörde durchgeführt.

## **Artikel 5** **Bauabwicklung**

(1) Die Bauüberwachung, Bauabrechnung und Kostenerstattung übernimmt der Freistaat Bayern.

(2) Die bayerische Straßenbauverwaltung rechnet die erbrachten Leistungen nach dem Baufortschritt anteilig mit dem Land Baden-Württemberg ab.

(3) Mit Anforderung der Schlusszahlungsrate werden dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, die geprüften und festgestellten Abrechnungsunterlagen übergeben.

(4) Die Straßenbauverwaltungen nehmen die L 2315 / St 2315 neu und das BW 1 „Brücke über den Main westlich Freudenberg / Collenberg - Kirschfurt“ gemeinsam ab. Die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern übergibt dazu dem Regierungspräsidium Stuttgart vor der Hauptprüfung H1 Bestandsunterlagen gemäß der Anweisung Straßeninformationsbank Teilsystem Bauwerksdaten (ASB-ING).

## **Artikel 6** **Kosten**

(1) Die Kosten für die von den Straßenbauverwaltungen zu tragenden Kosten werden entsprechend der im Kostenteilungsplan (Anlage 2) dargestellten Bereiche aufgeteilt. Die Kosten für den Neubau werden wie folgt aufgeteilt (Anlage 3):

Brücke L 2315 / St 2315 über den Main westlich Freudenberg / Collenberg - Kirschfurt

Freistaat Bayern: 63,16 %,

Land Baden-Württemberg: 36,84 %.

Alle übrigen Maßnahmen:

Freistaat Bayern: 83,76 %,

Land Baden-Württemberg: 16,24 %.

Unberührt bleibt die Kostenregelung hinsichtlich der Planungskosten in § 4 der Planungsvereinbarung vom 23.07. / 06.08.2020.

(2) Maßgebend für die Aufteilung der Brückenbaukosten ist die in Mainmitte verlaufende Landesgrenze (vgl. Artikel 7 Abs. 2).

(3) Zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg werden die Verwaltungskosten für die Durchführung der Baumaßnahme durch einen Aufschlag in Höhe von 10 % auf die anteiligen Kosten abgegolten. Die Verwaltungskosten werden von der Bayerischen Straßenbauverwaltung in Rechnung gestellt und vereinbart. Sie können gemäß dem Baufortschritt mit den Abschlagsrechnungen erhoben werden. Hinsichtlich der Verwaltungskosten für die Planung gilt § 4 der Planungsvereinbarung vom 23.07. / 06.08.2020.

## **Artikel 7**

### **Erhaltung und Unterhaltung**

(1) Das Eigentum, die Erhaltungs- und Unterhaltungslasten sowie die Straßenbaulast im Allgemeinen gehen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG bzw. nach § 5 Abs. 1 StrG BW vorliegen, mit der Verkehrsfreigabe auf baden-württembergischer Seite des Maines auf das Land Baden-Württemberg auf bayerischer Seite des Maines auf den Freistaat Bayern über.

(2) Die Baulast am Brückenbauwerk L 2315 / St 2315 über den Main westlich Freudenberg / Collenberg – Kirschfurt regelt sich nach der Lage der Landesgrenze, wie sie im Staatsvertrag vom 20. Oktober 1983 (Bay. GVBl. Nr. 9/1984; GBl. BW 5 / 29.02.1984) festgelegt ist.

(3) Die Bauwerksprüfungen H1 (Abnahmehauptprüfung) und H2 (Hauptprüfung vor Ablauf der Gewährleistung) der Brücke L 2315 / St 2315 über den Main westlich Freudenberg / Collenberg – Kirschfurt werden von der Bayerischen Straßenbauverwaltung zu den anteiligen Lasten des Freistaats Bayern und des Landes Baden-Württemberg durchgeführt bzw. beauftragt.

(4) Die Bauwerksüberwachung, Bauwerksprüfung und die Unterhaltungsarbeiten werden aufeinander abgestimmt und, sofern Dritte einzuschalten sind, möglichst gemeinsam durch die zuständigen Straßenbaulastträger durchgeführt.

(5) Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Brücke führen die Baulastträger für ihren Teil durch. Sofern auf beiden Seiten gleichartige Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen sind, werden sie nach Möglichkeit aufeinander abgestimmt.

(6) Grenzüberschreitende Erneuerungsmaßnahmen werden grundsätzlich gemeinsam durchgeführt. Die Kosten trägt jede Vertragspartei für ihren Teil.

(7) Die betriebliche Unterhaltung einschließlich Winterdienst der Brücke hat jede Vertragspartei auf ihrem Teil selbst durchzuführen. Die zuständigen Vertreter der beiden Straßenbauverwaltungen können jedoch, wenn dies zweckmäßig ist, abweichende Regelungen treffen.

(8) Die Unterhaltung für ggf. im Zuge des Verfahrens anzulegende naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen- und Maßnahmen, sowie die Unterhaltung für ggf. im Zuge des Verfahrens anzulegenden Retentionsraumausgleichsflächen hat jede Vertragspartei auf ihrem Landesgebiet selbst durchzuführen.

## **Artikel 8**

### **Planungsänderungen**

Wesentliche Planungsänderungen, die z. B. zu veränderten Querschnitten in Teilbereichen führen oder eine andere Kostenteilung erforderlich werden lassen, bedürfen einer gesonderten vertraglichen Regelung.

## **Artikel 9 Abstufungen**

(1) Im Zuge der Planfeststellung soll auch die Abstufung der bestehenden L 2315 vom Netzknoten 6221 002 bis zum Netzknoten 6221 003 (Landesgrenze) und der St 2315 von Abschnitt 100 Station 0 bis Station 1,000 verfügt und mit Verkehrsfreigabe der L 2315 / St 2315 Verlegung bei Collenberg (OT. Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke westlich Freudenberg / Collenberg - Kirschfurt wirksam werden.

(2) Mit der Abstufung der L 2315 und der St 2315 zu Ortsstraßen wechselt auch die Baulast der Brücke L 2315 / St 2315 über den Main bei Freudenberg (Mainbrücke Freudenberg alt). Das bestehende Bauwerk (ASB-Nr. 6221 642) kreuzt die Bundeswasserstraße Main zwischen der Stadt Freudenberg und der Gemeinde Collenberg (OT. Kirschfurt) bei Main-km 132,700. Von dem 212,07 m langen Bauwerk befinden sich 84,44 m in Baden-Württemberg und 127,63 m in Bayern. Es überführt die abzustufende L 2315 von Netzknoten 6221 002 von Station 0,084 bis Netzknoten 6221 003 auf Baden-Württemberg Seite über den Main. Der Netzknoten 6221 003 bildet die Landesgrenze. Die abzustufende St 2315 wird in Abschnitt 100 von Station 0 bis 0,128 übergeführt. Die Länder verpflichten sich, trotz der Abstufung der L 2315 und der St 2315 zu Ortsstraßen, die Bau- und Unterhaltungslast für das bestehende Brückenbauwerk bis zur Erfüllung ihrer Pflichten aus Art. 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayStrWG bzw. § 9 Abs. 1 Satz 2 StrG weiterhin zu übernehmen. Erst dann kann die Bau- und Unterhaltungslast auch für die bestehende Brücke L 2315 und der St 2315 zu Ortsstraße auf die Gemeinden übergehen. Alle anderen Baulastaufgaben, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Räum- und Streupflicht gehen mit der Abstufung auf die Gemeinden über.

(3) Gemäß Art. 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat „der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er ihr in dem durch die bisherige Straßenklasse gebotenen Umfang genügt. Ist eine abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so hat er dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt.“ Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) haben „die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Sollte sich hieraus auf der Grundlage von ingenieurtechnischen Untersuchungen, die die Regierung von Unterfranken bzw. das Regierungspräsidium Stuttgart im Einvernehmen mit der Stadt Freudenberg a. M. und der Gemeinde Collenberg eingeholt hat, die Notwendigkeit einer Sanierung oder Ertüchtigung ergeben, sind das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern verpflichtet, diese durchzuführen oder mit einer Ausgleichzahlung abzugelten. Dies gilt auch für aus dieser Maßnahme ggf. zu tragende Ablösebeträge. Über Art und Umfang dieser Maßnahme ist eine ergänzende Verwaltungsvereinbarung zu schließen. Kosten, die über die gesetzlichen Verpflichtungen der bisherigen Baulastträger hinausgehen (Beleuchtung des Bauwerks, besondere Ausstattungen, ...) sind von den Kommunen zu tragen.

**Artikel 10**  
**Gültigkeitsdauer**

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar; danach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

**Artikel 11**  
**Inkrafttreten**

Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan vom 11.02.2021

Anlage 2: Kostenteilungsplan (Stand Vorentwurf vom 14.09.2018)

Anlage 3: Ermittlung der Kostenteilungsschlüssel (Stand Vorentwurf vom 14.09.2018)

Stuttgart, den

Würzburg, den

.....  
Regierungspräsidium Stuttgart

.....  
Regierung von Unterfranken

Freudenberg a. Main, den

Collenberg, den

.....  
Der Bürgermeister der  
Stadt Freudenberg a. Main

.....  
Der Erste Bürgermeister der  
Gemeinde Collenberg

**Verlegung der Staatsstraße 2315 bei Collenberg (OT Kirschfurt) und der  
Landstraße 2315 in Freudenberg (Baden - Württemberg)  
mit Neubau einer Mainbrücke**

## 1.) Kostenübersicht entsprechend AKVS:

[Mio.€ brutto]	Bay.	Ba.-Wü.	Summe
HG 1	0,862	0,333	1,195
HG 2	0,244	0,068	0,312
HG 3	0,03	0,018	0,048
HG 4	2,884	0,451	3,335
HG 5	1,359	0,383	1,742
HG 6	10,14	5,637	15,78
HG 7	0,188	0,016	0,204
HG 8	0,219	0,045	0,264
HG 9	0,416	0,053	0,469

<b>Σ brutto</b>	<b>16,34</b>	<b>7,004</b>	<b>23,35</b>
-----------------	--------------	--------------	--------------

[€ netto]	Bay.	Ba.-Wü.	Summe
HG 1	844.563	328.430	1.172.993
HG 2	204.500	56.400	260.900
HG 3	25.000	15.000	40.000
HG 4	2.423.080	378.969	2.802.049
HG 5	1.141.603	321.538	1.463.141
<i>Summe HG 6</i>	<i>8.522.310</i>	<i>4.736.415</i>	<i>13.258.725</i>
davon:			
- HG 6 Strom- und Vorlandbrücke BW 1 Teil 1 und Teil 2	7.915.979	4.616.415	12.532.394
- HG 6 Feldwegbrücke	408.331		408.331
- HG 6 sonst. Bauwerke	198.000	120.000	318.000
HG 7	157.750	13.260	171.010
HG 8	183.840	37.620	221.460
HG 9	349.307	44.345	393.652

<b>Σ netto</b>	<b>13.851.953</b>	<b>5.931.977</b>	<b>19.783.930</b>
----------------	-------------------	------------------	-------------------

## 2.) Kostenteilungsschlüssel für die Planungs- und Vorbereitungskosten

## a.) an der Strom- und Vorlandbrücke BW 1:

	Bay.	Ba.-Wü.	Summe
Baukosten Strom- und Vorlandbrücke BW 1 [€]	7.915.979	4.616.415	12.532.394
Anteile an den Baukosten BW 1 [%]	63,16	36,84	100

## b.) am übrigen Baukörper:

	Bay.	Ba.-Wü.	Summe
Übrige Baukosten ohne BW 1 [€]	5.091.411	987.132	6.078.543
Anteile an den Baukosten des übrigen Baukörpers ohne BW 1 [%]	83,76	16,24	100

Die Anteile in [%] an den übrigen Baukosten ohne BW 1 Teil 1 bilden den Kostenteilungsschlüssel für die Planungs- und Vorbereitungskosten für den übrigen Baukörper.